

Anlage 3 zum Förderbrief 2020-I

Hinweise zur Kostenplausibilisierung und Vergabe in der Naturpark-Förderung

Im Rahmen der Förderung von EU-Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen eine zwingende Fördervoraussetzung. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zu Korrekturen bis zu 100 % der Gesamtförderung. Kosten, die nicht plausibilisiert werden können, sind nicht förderfähig.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Abschnitte daher gut durch, damit Sie Fehler bei den Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermeiden!

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

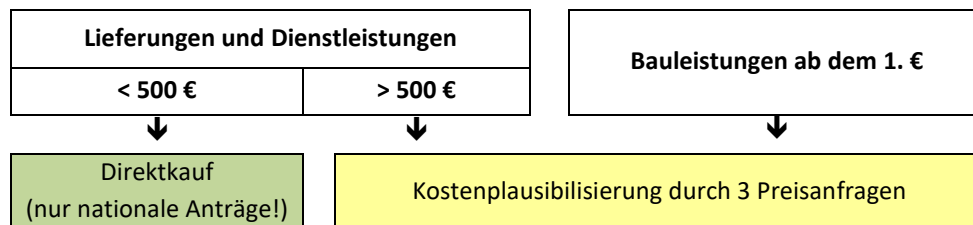
Unabhängig von der Frage der Höhe des Auftrags ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Um den geltenden Vorschriften insbesondere auch bei der freihändigen Vergabe zu genügen, müssen in der Regel drei Angebote vorliegen. Falls aus besonderen Umständen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen.

Wichtiger Hinweis – Auswahl des günstigsten Angebotes

Das günstige Angebot ist Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten. Den Antragstellenden steht frei, sich nicht für das günstigste Angebot zu entscheiden. Allerdings ist das günstigste Angebot Grundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten in der Bewilligung.

Vorgaben für private Antragsteller (ANBest-P)

Private Antragsteller (auch Vereine) müssen bei Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 € die jeweils gültigen Regelungen nach ANbest-P unter Punkt 3 Vergabe von Aufträgen beachten. Grundsätzlich muss nach Landeshaushaltsordnung (LHO) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit belegt sein. Für Lieferungen und Dienstleistungen ist bei national geförderten Anträgen (Zuwendung < 10.000 €) bis 500 € ein Direktkauf möglich, d.h. es reicht ein Angebot für die Kostenplausibilisierung aus.



Um die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, ist in der Naturparkförderung im Regelfall das Vorlegen von drei vergleichbaren Preisfragen notwendig. Ausnahmen hiervon sind im Naturpark-Bewertungsausschuss, der über die Plausibilität der kalkulierten Kosten entscheidet, zu beraten. Der Bewertungsausschuss prüft, ob noch mehrere vergleichbare Anbieter/innen auf dem Markt vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, müssen vom Antragsteller weitere Angebote eingeholt werden.

Vorgaben für kommunale Antragssteller (ANBest-K)

Nach der Änderung des § 31 GemHVO müssen Gemeinden die Vergabeverfahren nach den verbindlich festgelegten Vergabevorschriften anwenden. Dies gilt für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen. Als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO sind von den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: VOB, UVGO, VgV und VwV Beschaffung.

Für **Lieferungen und Dienstleistungen** muss die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beachtet werden. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt das Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen (GWG). Oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die UVgO ist ab einem Wert von 1.000 € anzuwenden.

Bei **Bauleistungen** findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) Anwendung.

Vergabeverfahren – Arten der Vergabe:

- Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung **mit** Teilnahmewettbewerb:
Wertgrenze > 100.000 €
- Beschränkte Ausschreibung **ohne** Teilnahmewettbewerb:
Wertgrenze > 50.000 €
- Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb möglich (ersetzt Freihändige Vergabe):
Wertgrenze < 50.000 €
- Direktvergabe:
Bei Kostenschätzungen bis zu 1.000 € (Bisherige Grenze bis 500 € gilt nicht mehr!)

Findet ein förmliches Vergabeverfahren statt, reicht zur Antragsstellung eine Kostenberechnung nach DIN 276. Dem Verwendungsnachweis ist ein umfassendes Vergabe-Protokoll beizulegen.

Im Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten. In jedem Fall muss nach LHO die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit belegt sein. Hierbei gilt die Methode wie bei den privaten Antragsstellern.

Die Kostenplausibilisierung bei der Direktvergabe erfolgt über die Einholung von drei Angeboten. Bei nationalen Anträgen (Zuwendung < 10.000 €) reicht bei Beträgen < 500 € die Einholung von einem Angebot. Es gilt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Freiberufliche Leistungen

Für **Freiberufliche Leistungen** (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG) ist kein Vergabeverfahren notwendig, in der Regel ist eine Plausibilisierung durch drei Preisanfragen ausreichend.